

14. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder Beschluss vom 05. Oktober 2004

Förderung von gewaltbetroffenen Frauen durch das neue SGB II

Beschluss:

Die GFMK begrüßt die nach dem neuen SGB II mögliche verstärkte Förderung der Erwerbstätigkeit für von Gewalt betroffene erwerbsfähige Frauen, die sie in die Lage versetzen soll, sich eine eigenständige finanzielle Existenzgrundlage zu schaffen.

Um die besondere Situation, in der sich von Gewalt betroffene Frauen befinden, angemessen zu berücksichtigen und eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, bittet die GFMK die Bundesregierung und die kommunalen Spitzenverbände, die Modalitäten der Hilfeleistungen für diese Frauen beim Gesetzesvollzug unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte sicher zu stellen:

1. Eine bestehende Bedarfsgemeinschaft der Betroffenen (§ 7 Abs. 3 SGB II) erlischt mit dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie im Falle einer polizeilichen Wegweisung oder einer Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Betroffene zu einer dauerhaften Trennung entschlossen hat.
2. Mit der Aufnahme in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung entsteht ein Anspruch der Betroffenen auf Abschluss einer eigenen Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II).
3. Eine Vertretung durch den bisherigen Bevollmächtigten für die Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) wird dadurch ausgeschlossen.
4. Die Unterbringung in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung wird einer Eingliederungsleistung zur psychosozialen Betreuung im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II gleichgestellt. Dies hat keine Auswirkungen auf den besonderen Hilfecharakter der Einrichtungen gegen häusliche Gewalt.
5. In der Regel ist ein Zeitraum von drei Monaten bis zum Erreichen aktiver Bemühungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlich (§ 8 Abs. 1 SGB II).
6. Dies gilt auch für Betroffene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gem. § 3 Abs. 2 SGB II als sofort vermittelbar angesehen werden.
7. Die Heranziehung des Partnereinkommens bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) darf im ersten Monat des Aufenthalts in der Zufluchtsstätte nicht erfolgen. Danach soll die Betroffene den Rechtsanspruch auf Unterhalt gegenüber dem Partner über einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin geltend machen.
8. Um den betroffenen Frauen eine sichere Unterkunft bieten zu können, müssen die jeweiligen Leistungsträger am Ort der Hilfeeinrichtung für die Leistungen der Grundsicherung zuständig sein (§ 36 SGB II). Für die kommunalen Leistungen sollte das Herkunftsprinzip durch Kostenersatzvereinbarungen sichergestellt werden. Dies soll auch bei einem Wohnortwechsel bzw. Umzug gelten, da auch hier der neue Wohnort zum gewöhnlichen Wohnort wird.
9. In Notfällen erfolgen Überbrückungszahlungen und Leistungen in Bargeldform (§ 42 SGB II).
10. Bei den Leistungen für die Unterkunft (§§ 19, 22 SGB II) ist klarzustellen, dass im Fall einer Wohnungszuweisung gem. Gewaltschutzgesetz (auch im Falle eines polizeilichen Platzverweises des Gewalttäters) ggf. erhöhte Mietkosten übernommen werden, wenn die Betroffene noch im Frauenhaus wohnt und die Wohnung Übergangsweise leer steht. Auch anfallende Umzugskosten und Kautionen sollen wie bisher gewährt werden.
11. Die zuständigen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Leistungsträger sollen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die Situation gewaltbetroffener Frauen sensibilisiert werden.